

## **Erklärung des Vereins zur Zusammenarbeit mit kommerziellen Einrichtungen**

Hiermit erklärt unser Verein, dass die Zusammenarbeit mit einer/mehreren Einrichtung/Einrichtungen (beispielsweise Physiotherapie, Fitnessstudio, Gesundheitseinrichtung, ...) auf der Grundlage einer schriftlich fixierten Vereinbarung basiert.

Diese Vereinbarung enthält u. a. folgende Punkte:

1. Rechtlicher Anbieter des Rehabilitationssports ist der Verein.
2. Der Verein und die Einrichtung unterliegen einer getrennten wirtschaftlichen Führung (unterschiedliche Kto. Nr., getrennte Buchführung, verschiedene Kopfbögen).
3. Die Abrechnung des Rehabilitationssports erfolgt mit dem eigenen Institutionskennzeichen des Vereins.
4. Die einzelnen Zuständigkeiten bei der Durchführung des Rehabilitationssports sind in einer Vereinbarung geregelt (Zugang zur Übungsstätte, Übungsleiter, Zurverfügungstellung von Sportmaterialien... usw.).
5. Rehabilitationssport wird auf der Grundlage des § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung angeboten
  - Einhaltung der max. Teilnehmerzahl
  - Keine Übungen an Krafttrainingsgeräten
  - Es erfolgt eine aktive Werbung für Vereinsmitgliedschaft, jedoch keine verpflichtende Vereinsmitgliedschaft
  - Erstberatung für jeden neuen Teilnehmer am Rehabilitationssport. Schriftliche Dokumentation der Erstberatung erfolgt auf den Formularen „Eingangsfragebogen“ und „Beratungsprotokoll“
  - Zertifizierung als Voraussetzung für Rehabilitationssportangebote
  - Unfallversicherungsschutz für Teilnahme am Rehabilitationssport ist gesichert
  - Gültigkeit der Übungsleiterlizenzen während des Zertifizierungszeitraumes
  - Unterschriftsleistung auf Teilnahmebestätigung zu jeder Übungsstunde
6. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Verein und Einrichtung bei geplanten Werbemaßnahmen für den Rehabilitationssport. Der Verein als rechtlicher Träger des Rehabilitationssports muss ersichtlich sein.
7. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

### **Verein:**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel Verein  
(vertretungsberechtigt nach § 26 BGB)